



# HESSISCHER LANDTAG

18. 02. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten), Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten),  
Stefan Müller (Heidenrod) (Freie Demokraten) vom 07.01.2022**

**Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion soll schwere Verfehlungen von Unternehmen anzeigen, sammeln und auflisten und dadurch Informationen für etwaige Vergabeverfahren bereitstellen. Eine "schwere Verfehlung" liegt dabei u.a. bei einer Eintragung in das Wettbewerbsregister, dem Ausschluss eines Teilnehmers, Schwarzarbeit sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Entsendegesetz über 2500 € vor. Diese Informationen sollen Kommunen vor der Auftragsvergabe bei Bedarf zugänglich gemacht werden.

Eine Kleine Anfrage zu dieser Thematik hatten die Freien Demokraten bereits im Rahmen der dritten Lesung zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes angekündigt. In der Plenardebatte dazu wurde von Seiten der Freien Demokraten bereits darauf hingewiesen, dass fraglich erscheint, ob die Informationsstelle einen Nutzen für die Kommunen und die Durchführung von Vergabeverfahren mit sich bringt. Insbesondere erscheint fraglich, warum die Kommunen vor einer Vergabe nicht zur Abfrage bei der Informationsstelle verpflichtet sind und ob es überhaupt bisher einen Austausch zwischen Kommunen und Informationsstelle gab.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Stellen sind für die Informationsstelle der Oberfinanzdirektion ausgewiesen? (Bitte um Angabe der konkreten Stellenzahl sowie Einordnung in Besoldungs- bzw. TV-H-Gruppe.)

Für die Aufgaben der Informationsstelle sind in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main drei Dienstposten ausgewiesen. Ein Dienstposten ist mit der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst, die beiden anderen mit der Besoldungsgruppe A 12 nach dem Hessischen Besoldungsgesetz bewertet.

Frage 2. Wie viele Stellen sind noch nicht besetzt?

Derzeit werden die Aufgaben eines der beiden mit der Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten kommissarisch wahrgenommen; die Stellenbesetzung des anderen mit der Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstpostens soll zeitnah erfolgen. Durch entsprechende Arbeitszuweisungen ist die Aufgabenerledigung der Informationsstelle sichergestellt.

Frage 3. Wie viele Datensätze sind bisher hinterlegt bzw. wie viele Anzeigen wurden bisher aufgenommen?

An die erst seit 1. September 2021 eingerichtete Informationsstelle nach § 17 Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) ergingen seither 13 Verdachtsmitteilungen.

Frage 4. Wie viele Unternehmen sind dadurch „gelistet“?

Im seit dem 1. September 2021 zu führenden Informationsverzeichnis liegen noch keine Unternehmenseintragen vor. Im Falle der Feststellung einer schweren Verfehlung hat einer Eintragung jeweils ein Anhörungsverfahren gemäß § 17 Abs. 4 S. 2 HVTG vorauszugehen. Eine Eintragung unterbleibt, wenn anzuerkennende konkrete technische, organisatorische und personelle Selbstreinigungsmaßnahmen des betroffenen Unternehmens gemäß § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. V. m. § 17 Abs. 6 S. 1 HVTG erfolgt sind.

Frage 5. Wie viele Firmen werden dadurch schlussendlich für etwaige Vergabeverfahren „gestrichen“?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main führt lediglich ein Informationsverzeichnis. Die Entscheidung über einen evtl. Vergabeausschluss wird von den Vergabestellen in eigener Zuständigkeit getroffen. Vor dem Hintergrund der erst seit 1. September 2021 anzuwendenden neuen Verfahrensweisen liegen zu Wettbewerbsausschlüssen bei Vergabeverfahren von hessischen öffentlichen Auftraggebern noch keine Erkenntnisse vor.

Frage 6. Warum müssen die Kommunen vor der Auftragsvergabe nicht zwingend eine Abfrage durchführen?

Mit § 17 HVTG wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Vergabestellen des Landes ermöglicht unzuverlässige Unternehmen auf einer verlässlichen Datengrundlage auszuschließen. Die Kommunen können diese Datenlage freiwillig nutzen. Sie haben bereits in der Vergangenheit die Abfragemöglichkeit bei der Melde- und Informationsstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main rege genutzt.

Frage 7. Ist bereits ein Austausch zwischen der Informationsstelle und den Kommunen erfolgt? (z.B. durch Abfragen und Eingaben von Kommunen.)

Frage 8. Wenn ja: In welchem Umfang? Wenn nein: Sieht die Landesregierung dies als Anzeichen, dass die Informationsstelle keinen nennenswerten Nutzen hat?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein Austausch zwischen den Kommunen und der Informationsstelle erfolgt laufend. Seit 1. September 2021 wurden 1.017 Abfragen durch Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen bei der Informationsstelle getätigt. Dabei wurden mögliche Informationen zu 2.235 Unternehmen abgefragt.

Frage 9. Welche Notwendigkeit hat die Informationsstelle vor dem Hintergrund, dass es ein Bundesgesetz geben wird, in welchem im Wesentlichen dasselbe nochmals angeordnet wird?

Im Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) des Bundes wird nicht dasselbe geregelt wie in § 17 HVTG. § 17 Absatz 2 HVTG ergänzt den mit dem WRegG abgedeckten Bereich zwingender Ausschlussgründe um die Erfassung sogenannter fakultativer Ausschlussgründe, die auch bisher schon für die Beurteilung eines möglichen Vergabeausschlusses herangezogen wurden. Damit wird unter anderem bereits vor Eintritt der Rechts- oder Bestandskraft eines einschlägigen Urteils oder Strafbefehls ein Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen erreicht. Da sich gerade Wirtschaftsstrafverfahren durch eine lange, oft mehrjährige Verfahrensdauer auszeichnen, kann gemäß WRegG ein Ausschluss erst nach Rechtskraft eines Urteils erfolgen. Ein Ausschluss von der Auftragsvergabe wäre auch in Fällen zweifelsfrei nachgewiesener Ausschlussgründe noch nicht möglich. Diese Lücke schließt § 17 HVTG.

Wiesbaden, 4. Februar 2022

**Michael Boddenberg**